



42.  
**SR Maria**

**Theresa von**

**Gottes Gnaden**

**Römische Kaiserin,**

**in Germanien / Hungarn /**

**und Böhheim / Dalmatien / Croatia / Slavonien / 2c.**

**Königin / Erb - Herzogin zu Oesterreich / Herzogin**

**zu Burgund / Steyer / Kärnthén / Crain / und Wür-**

**temberg / Gräfin zu Tabsburg / Sclanern / Tyrol /**

**Görz / und Gradisca / 2c. 2c. Herzogin zu Lothringen /**

**und Saar / Groß - Herzogin zu Toscana / 2c. 2c. Ent-**

**bieten allen und jeden Landgerichts / und Burgfrids - Herren / Berg - und**

**Grund - Obrigkeiten / Jurisdicenten / und deren Hof - Richtern / Anwal-**

**ten / Verwaltern / Magistrat, und Richtern / Beamten / Unterthans-**

**nen / und Insassen / was Würde und Stands dieselben in Unsern Herz-**

**ogthum Crain / Görz / Gradisca, Mitterburg / und denen Littoral-**

**Städten / Triest / Fiume, und Buccaranische Meer - Güter / auch**

**Hauptmannschaft Talmeyn / und Flitsch seynd. Unser Kayserl. und**

**Königl. Gnad / auch alles gutes / und geben selben hiemit zu verneh-**

**men /**

**Das / obwollen Wir bis anhero durch so viel nachdruck sambe In-**

**hibitoria, auch von Zeit zu Zeit verschärfte Circular - Patentia die Eins-**

**chwärkung frembder Wein / und mitfolgliche defraudirung Unserer**

**Maauth / und Verschlagung engener Land - Wein so gemessen / als**

**ernstlich eingestellet / auch zu mehrerer Hindanhaltung dessen erst letzt-**

**hin unter 1ten October eine neue verbesserte Verfassung kund machen**

**lassen / so kommet uns doch sehr mißfällig zu vernehmen / daß uneracht**

**alles dessen annoch theils mittels falscher Attestaten / andere aber**

**durch verbottene Ab - Weeg / oder sonst auf andere sträfliche Weiß eine**

**nahmhafter Quantität frembden sonderheitlich aber des Venedischen**

**Wein in das Görz - Gradisca - Mitterburg - Triest - Fiume - und Buc-**

**caranische einzel / und großweis eingeschlechet / folgsamb in das Herz-**

**ogthumb Crain unter dem Vorwand Oesterreicherischen Gewächses**

**ein**

eingeführet werde / womit nicht allein Unsere Mauth sehr defraudiret / sondern auch das engene Oesterreicherischen Wein productum in dem Verschleiß zu höchsten Nachtheil Unsern Unterthanen nachtheilhaft verschlagen werde

Gleichwie Wir nun alle diese sträfliche Unfueg mit allen Ernst gänzlich abgestellt / und die Ubertreter / andern zum Beyspill an Leib / und Geld mit Schärfe gestraffet wissen wollen /

Als ergeheth an alle obgemeldete Landes- und Orths Vorsteher / auch Beampte / Unterthanen und Insassen / Unser Ernst gemessens und widerholter Befehl hiemit / daß

Primd: Niemand / was Stand- oder Würde er immer seye / sich anmassen solle / es seye durch Naturalien / oder Geld- Vorschuß / noch auch auf andere Weis von denen anreynenden Benedischen Unterthanen ein Wein zu verpachten / oder zu erhandlen / und selben hieseyths einzeln oder groß-weiß in seinen Keller einzulegen / weniger aber bey 50. fl. oder in Ermanglung dessen bey schwärer Leibs-Straff / als engen Gewachs in das Land einzuschleiffen.

Secundd: Gleichwie Wir alle Unsere in dem mediterraneo-litoralli ligende Meer- Havelein ausser Triest und Fiume zu mehrmahlen vor porti morti declariret / als sollen selbe auch in zuekunft davor so gestalten angesehen werden / daß in solchen bey Straff der Confiscation gar kein Wein ausgeladen werden könne: Es seye dann / das solcher ehevor bey Unsern in Fiume und Triest aufgestellten Justifications-Commissarien / und Gamaral-Mauth-Beampten sattsamb legitimiret / und die Unterschrift des gedruckten Attestats und die Mauth-Bolleten wirdet erhalten haben. Dahingegen seye

Tertid: Allen und jeden verstattet in Unsere Porti franchi Triest und Fiume mit dem Wein carico einzulauffen / und selben entweder per Deposito, Transito, oder per Consummo auf vorgehende Anzeige / und respectivè Legitimation bey dem Local Mauth-Umbt / und des alda bestelten Justifications-Commissarij willkürlich auszuladen / von welchen auf dem per Transito, oder Deposito eingeführte Wein eine sondere Vigilanz zu tragen seyn wird / damit ein solcher nicht unter Hand in dem Land verschleiffen werde.

Quartd: Verordnen Wir auch gnädigst / daß kein einiger Wein von Görz / Triest / Istrien / Fiume, und Buccari in das Herzogthumb Crain bey denen Mauth-Beamptern / Jurisdictionen / Burgfried / und Grund-

Grund: Obrigkeiten solle passiret werden/ es sene damit / daß derselbe entweder mit der Mauth: Bollet per Transito, oder mit dem hienach vorgeschribenen Justifications - Attestato begleitet sene/ welches Attestatum bey jeden Mauth: Ambt zu unterschreiben seyn wird / Formilibus: den , , passirt und bezahlet nova Imposto von , , mit , , welche Anmerckung die Mauth: Aembter in ihr Hand: Buch mit den numero Attestati, Nahmen des Liferanten / quantität des Weins / und was davon bezahlet worden/ einzutragen/ und mit Ende jedes Quartals alhero den Extract einzuschicken haben.

Quintd: Solle niemand erlaubet seyn / den Wein durch Seithen: oder Abweeg auffer der gewöhnlichen in das Land ehevor einzuführen/ als derselbe bey dem ersten nächsten Mauth: Ambt legitimiret/ und davon die nova Imposta bezahlet worden / mitfolglichs jener Weins Liferant, so das erste nächste Mauth: Ambt ausweichet / ipso facto in die Contraband verfahren seyn/ und so wohl der Wein / als Pferd und Wägen confisciret werden: Dahingegen verstaten Wir / daß nach beschehener sogestaltiger Legitimierung und Abrichtung der Gebühr derselbe weiterhin in das Land durch willkürliche Steig: und Weeg übertragen / und abgeföhret werden möge / wo sodann in Loco der Ablegung/ wie in folgenden numero 8vo vorgeschrieben / das Legitimations - Attestatum der Grund: Obrigkeit auszufolgen seyn wird. Umb damit nun

Sextd: Die ausländisch / sonderlich Venedische von dem hiesethig in Unsern Oesterreicherischen Territorio erwachsenen Wein in der Einführung in das Herzogthumb Crain erkennen / nnd der Einschwarzung desto füglich vorgebogen werde/ haben Wir zu dem Ende ein Justifications - Attestat - Formular aufsetzen / und eine zuelängliche Anzahl zu behöriger Austheillung drucken lassen; gleichwie dann auch eigene sichere Justifications - Commissarios zu Austheillung deren in jeden besondern Orth bestimmet / und aufgestellt / Als vor Gdrz und Gradisca Johann Baptista Graff Corenini cum facultate substituendi einen oder andern / also er nöthig finden wird / jedennach bey selbst engener Darvorhafftung/ vor Triest Andream de Bonomo In Oesterreich Ostrien oder Mitterburg den Gio. Gierolomo Baron Brigido. Den Bischoffen zu Biben. Den Benvenuto Baron dell' Argento, und Mario Ustia. In Lourana den Lorenzo Rulsich. In Fiume den Teodoro Bono. und in Buccari dem Ambts: Verwalter Pietro de Denaro, welchen zur behöriger Austheillung eine Anzahl gedruckter Justifications - Attestaten gegen derer Quittungen eingeschicket / und jeder Wein: Liferant sich bey selben anzumelden/ bey ihnen den

den Wein zu justificiren / und das Attestatum von selbst allein zu empfangen haben wird. Und gleichwie

Septimd : Diese ermelte Justifications-Commiffarij die ihnen eingeschickte Attestata mit Empfang-Quittungen zu bescheinen haben/ als werden auch selbe von denen Austheillenden ein genaues Prothocoll halten / und mit Ende jedes Quartall nach Vorschrift des ihnen besonders einschickenden Formular die Aufkunfft Uns einzureichen haben ; wogegen Wir selbst von jeden austheillenden Attestato 7. fr. oder 12. Soldi einzunehmen gestatten.

Infolge dessen Octavd : Befehlen und verordnen Wir weiters. Daß jeder Wein-Liferant das aorkommende Attestatum bey jeden passirenden Mauth-Ambt solle nicht allein unterschreiben lassen / sondern auch gebunden seyn in Loco der Ablegung des Weins oder consumptionis der Grund-Obrigkeit / auszuliefern / welche die Obrigkeit mit ihrer Beschrift / das der obbegriffene vöilige Wein unter dero Gebieth pro consumptione in dem Dorff N: bey N: abgelegt worden / alhero in Originali nach verlauf jedes Quartals nebst dero benachrichtens würdig findenden Anmerckungen genauest einzuschicken hat. Fahls aber

Nond : Unter einer Obrigkeit nicht das vöilige in dem Attestato begriffene Quantum, sondern nur ein Theill dessen abgelegt und der Ueberrest weiterhin zu transportiren kommet / wirdet die erste Grund-Obrigkeit an das Attestatum anmercken / wie viel / in was Dorff / bey weme / roth oder weisser Wein unter dessen Gebieth abgelegt worden / und demnach das Attestatum dem Liferanten zuruck zustellen hat / damit bey Ablegung des Ueberrests der weiter transportirende Wein in Loco der letzten Ablegung auch justificiret / und die letztere Obrigkeit das zu sich nehmende Attestatum, wie in dem vorgehenden Numero vorgeschrieben worden / zur bestimmten Zeit einschicken möge. Zu genauer beobacht- und festhaltung dieser sub numeris 8vo. & 9no. vorgeschribener neuen Einrichtung Wir alle Grund-Obrigkeiten sowohl als die Wein-Einleger bey Straff 10. fl. vor jeden Zuber / Spodi, oder Laßgel / dann dem Wein-Liferanten bey Straff doppelten Werth des Weins ohne mindester Nachsicht verbinden.

Decimd : Solle fñhrohin nicht allein denen Mauth- und respective Wein-Imposto-Beamten / sondern auch allen an das Benedische Gebieth angeränzenden / und bald hienach anliegenden Jurisdicten / Herrschafften / Burgfrieds-Inhabern / und Obrigkeiten / Ma-  
gi.

Magistraten und Verwaltern / 2c. bey selbst enghenen Versprechen embfigst obliegen / auf die eine Zeit hero so sehr über hand genohmene Einschwartzung ein sonder wachtsambes Aug und Sorgfalt zu tragen / diesen grossen Nachtheill nach Thunlichkeit hindanzuhalten / oder allensahls von Zeit zu Zeit die ditsfählige transgressionen mit beyruckenden guttfindenden Einhalts-Mitteln / umb so schleuniger zu weiterer Fürkerung einzuberichten / als ihnen Weinfeyenden Obrigkeiten auch sehr viel daran gelegen seyn solle zu Behuef des enghenen Bau-Wein-Versehles alle Einschwartzung frembder Wein sorgfältigst einzuhalten. Damit aber

Undecimd: Noch genauer der verderbliche Einschleich frembder Wein eingeschräncket werde / verstatten Wir allen / und jeden Vasallen Unterthannen und Insassen daß selbeden in das Land ohne Transito-Bollet, oder Attestato einführend betrettenden Wein sambt Pferd und Wagen ablegen / und in das nächste Mauth-Umbt / als ein würckliches Contraband bringen können / wovor denenselben pro remuneratione zwey Drittel in natura, oder so viel in Werth solle gegeben werden

Duodecimd: Jenen aber / welcher ein heimlich begangenen Contraband mit sattsamben Indicijs angezeigt haben wird / versprechen Wir selben nicht allein ihme geheim zu halten / sondern auch nach justificirung des angezeigten Contrabando zwey Drittel des Betrag ex Arario angedeyen zu lassen.

Decimo tertio: und Letzens: Weillen Wir zu mehrerer Erkennung der künfftighin auszutheillenhabender Attestaten etliche gedruckte Formularien ad publicandum & distribuendum beygeschlossen haben / und allerdings zu besorgen ist / daß eben mittels selber der frembde Wein durch nachmachende Unterschriften eingeschwarzet werden könnte / so haben Wir dergleichen Formularien rechter Hand das Wort Campion beydrucken lassen / wodurch diese ungültige von denen richtigen gar füglich zu erkennen seyn werden.

Gebietten demnach allen und jeden Unsern Eingangs ernenten getreuen Lands- und Orths Vorsteher / Grund-Obrigkeiten / Magistraten / und Beambten / 2c. hiemit nachmahlen alles Ernsts und wollen / daß selbe diese Unsere verneuert und verbesserte gnädigste Vorschrift mit denen Justifications-Attestaten Formular, worauf das Wort Campion beygesetzt / in ihren Gebieth zu allmöglicher Wissenschafft gewöhnlicher massen alsogleich kund machen / und alle viertel Jahr

Jahr zu mehrern Eindruck, und Wissenschaft die Publication widerhol-  
len lassen / darauf und darob mit allen Nachdruck bey ihren Unterge-  
benen fest halten / auch die Ubertretter bey selbst engenen Versprechen  
ohne mindester Nachsicht in die vorgeschribene Straf ziehen und sonst  
alle fleissigste Sorge tragen / auf das der über hand genommener so schädli-  
cher Einschwärtzung frembder Wein all thunlichster Einhalt gemacht  
und die weiters erheischende schärffere Mittel von Zeit zu Zeit / Uns an  
die Hand gegeben werden mögen. Dessen Wir Uns allerdings so gewis  
versehen als ein jeder Ubertrettender zu schwärer Verantwortung / und  
obangefügter Straf / unausbleiblich gezogen werden solle. Wornach  
sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird / dann an  
deme beschiehet Unser gnädigster Will / und Meinung. Geben in Un-  
serer Landsfürstlichen Haupt-Stadt Laybach / den 10. Julij 1748.

**Königl. Cameral - Commercial - und Politische  
Repräsentation.**



**Johann Seyfrid Graff  
von Herberstein.**

**Leopold Graff von  
Lamberg.**

**Jobst Weyhard Barbo Graff  
von Wartenstein.**

**Frantz Freyherr von Kei-  
gersfeld.**

**Frantz Carl von Hochenwarth.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Regiæque Majestatis.**

**Anton Steinfels.**